

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3769/92 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1992**

**zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen
gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und
psychotropen Stoffen**

(ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 17)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EWG) Nr. 2959/93 der Kommission vom 27. Oktober 1993	L 267	8	28.10.1993
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 2093/97 der Kommission vom 24. Oktober 1997	L 292	11	25.10.1997
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 1610/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000	L 185	30	25.7.2000
► <u>M4</u>	Verordnung (EG) Nr. 1251/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001	L 173	26	27.6.2001



VERORDNUNG (EWG) Nr. 3769/92 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erweist sich als notwendig, Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90, nachstehend als Grundverordnung bezeichnet, zu erlassen.

Die Schwellenmengen für die in Kategorie 3 im Anhang zur Grundverordnung erfaßten Stoffe und die Bestimmung der Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, bedürfen zum Zwecke des Artikels 2a Absatz 2 der Grundverordnung der Festlegung.

Es erweist sich als notwendig, die Länder und Stoffe nach Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung zu bestimmen, insbesondere auf der Grundlage eines mit dem betroffenen Land abgestimmten Vorgehens.

In bestimmten Fällen, in denen kein förmliches Abkommen mit dem Bestimmungsland im Sinne von Artikel 5a Absatz 2 vorliegt, müssen die Ausfuhrerfordernisse für erfaßte Stoffe der Kategorie 3, insbesondere auf der Grundlage eines mit dem betreffenden Land abgestimmten Vorgehens, festgelegt werden.

Die Festlegung sensibler Bestimmungsländer hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß die jeweils betroffenen Länder entweder von der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen auf ihrem eigenen Gebiet betroffen sind oder von sonstigen beachtlichen Umständen wie beispielsweise der geographischen Nähe zu einem Land, in dem derartige Suchtstoffe oder psychotrope Stoffe hergestellt werden.

Die Kommission unternimmt es, diesbezügliche Kontakte mit einer Anzahl von Ländern herzustellen. Die Listen in den Anhängen II und III zu dieser Verordnung sind demnach entsprechend den konkreten Ergebnissen dieser Kontakte schrittweise zu vervollständigen.

Es erweist sich als notwendig, das Muster eines Formblatts für eine individuelle Ausfuhrgenehmigung zu entwerfen sowie umfassende Anweisungen zur Verwendung dieses Formblatts zu erstellen und eine umfassende Regelung zur Durchführung des Systems der offenen Einzelgenehmigungen für bestimmte Ausfuhren von Stoffen in den Kategorien 2 und 3 zu treffen.

Die Gemeinschaft sollte die Entscheidung der UN-Suchtstoffkommission vom April 1992 über die Aufnahme der Stoffe Isosafrol, Piperonal, Safrol in Tabelle I des Anhangs zum UN-Übereinkommen von 1988 durchführen, indem diese Stoffe von Kategorie 2 in Kategorie 1 im Anhang der Grundverordnung überführt werden; der genannte Anhang sollte daher aus Gründen der Klarheit ersetzt werden. Die Entscheidung beruhte auf dem Umstand, daß Eigenschaften dieser Stoffe denen der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 10. 4. 1992, S. 1.

▼B

bereits in Tabelle I wie auch in Kategorie 1 enthaltenen Stoffe sehr nahekommen sowie daß die in der Suchtstoffkommission vertretenen CATF-Mitglieder die Entscheidung als außerordentliche Maßnahme des Außenhandels voll mitgetragen haben, wobei diese Maßnahme insbesondere kein Präjudiz für die Behandlung etwaiger weiterer Abweichungen von der CATF-Einstufung darstellen sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Auffassung des Ausschusses für erfaßte Stoffe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Befreiungen vom Erfassungserfordernis für Stoffe der
Kategorie 3

(1) Wirtschaftsbeteiligte, die mit der Ausfuhr von erfaßten Stoffen in Kategorie 3 des Anhangs zur Grundverordnung befaßt sind, sind von dem Erfassungserfordernis nach Artikel 2a Absatz 2 befreit, wenn der Gesamtumfang der von ihnen innerhalb des vorangehenden Kalenderjahrs (1. Januar bis 31. Dezember) durchgeführten Ausfuhren nicht die in Anhang I dieser Verordnung genannten Mengen übersteigt. Werden die genannten Mengen während des laufenden Kalenderjahrs überschritten, ist dem Erfassungserfordernis unverzüglich Genüge zu leisten.

(2) Bei Zubereitungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) erster Satz der Grundverordnung, soweit sie Stoffe der Kategorie 3 enthalten, sind Wirtschaftsbeteiligte von dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Erfassungserfordernis befreit, wenn die in der Zubereitung enthaltene Menge des erfaßten Stoffs innerhalb des vorangehenden Kalenderjahrs nicht die in dem genannten Absatz 1 genannten Mengen übersteigt. Werden die genannten Mengen während des laufenden Kalenderjahrs überschritten, ist dem Erfassungserfordernis unverzüglich Genüge zu leisten.

(3) Zur erstmaligen Einrichtung des Verzeichnisses haben Wirtschaftsbeteiligte, deren Ausfuhren von erfaßten Stoffen nach Kategorie 3 im Jahre 1992 die in Anhang I genannten Mengen überschritten haben und die diese Stoffe weiterhin ausführen wollen, das Erfassungserfordernis gegenüber der zuständigen Behörde unter Mitteilung der nach Artikel 2a Absatz 2 der Grundverordnung vorgeschriebenen Angaben bis spätestens 31. Januar 1993 zu erfüllen.

▼M4

Artikel 2

Besondere Ausfuhrerfordernisse für Stoffe der
Kategorie 2

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung gilt Artikel 4 der Grundverordnung sinngemäß für Ausfuhren der in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Stoffe der Kategorie 2, soweit sie für einen Wirtschaftsbeteiligten bestimmt sind, der in einem Land niedergelassen ist, das auf der im Amtsblatt, Reihe C, veröffentlichten Länderliste steht. Diese Länderlisten werden von der Europäischen Kommission regelmäßig aktualisiert.

Artikel 3

Besondere Ausfuhrerfordernisse für Stoffe der
Kategorie 3

Unbeschadet besonderer Anforderungen auf der Grundlage von Abkommen mit betroffenen Ländern unterliegen Ausfuhren von erfassten Stoffen der Kategorie 3 den Bestimmungen des Artikels 4 der Grundverordnung, wenn sie gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Grundverordnung für einen Wirtschaftsbeteiligten bestimmt sind, der in einem Land niedergelassen ist, das auf der im Amtsblatt, Reihe C, veröffent-

▼M4

lichten Länderliste steht, und eine offene Einzelgenehmigung nach Absatz 3 des vorgenannten Artikels nicht gewährt werden kann. Diese Listen werden von der Europäischen Kommission regelmäßig aktualisiert.

▼B*Artikel 4***Muster der Ausfuhrgenehmigung**

(1) Die Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Grundverordnung ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang IV dieser Verordnung wiedergegeben ist. Das Formblatt ist in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft zu drucken. Die Ausfuhrgenehmigung wird in einer dieser Sprachen und in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Vorschriften des Ausfuhrstaats ausgestellt; sofern sie handschriftlich verfaßt sind, sind sie mit Tinte und in Großbuchstaben auszufüllen.

(2) Das Formblatt für Ausfuhrgenehmigungen hat das Format A4. Es ist mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

(3) Die Mitgliedstaaten können sich das Recht vorbehalten, den Druck der Formblätter für Ausfuhrgenehmigungen selbst vorzunehmen oder ihn durch Druckereien, die sie hierzu ermächtigt haben, durchführen zu lassen. Im letzteren Fall muß in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Das Formblatt trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein darf.

(4) Die Genehmigung wird in 3 Ausfertigungen erstellt, die als Nrn. 1 bis 3 numeriert sind: Nr. 1 wird von der die Genehmigung ausstellenden Behörde aufbewahrt, Nr. 2 begleitet die Ware, um dem Zollamt, bei dem die Zollausfuhranmeldung abgegeben wird, vorgelegt zu werden sowie anschließend dem Zollamt am Ort der Verbringung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, während Nr. 3 von dem Wirtschaftsbeteiligten, dem die Genehmigung erteilt worden ist, aufbewahrt wird.

*Artikel 5***Offene Einzelgenehmigungen**

(1) Antragsteller für offene Einzelgenehmigungen haben gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 5a Absatz 3 der Grundverordnung den zuständigen Behörden insbesondere folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

- a) Einzelheiten über ihre Befähigungen und berufliche Erfahrung in dem von dieser Verordnung erfaßten Bereich sowie im Fall einer juristischen Person den Namen, die entsprechende Befähigung und berufliche Erfahrung des Direktors oder einer sonstigen Person, die dafür verantwortlich ist, daß die Ausfuhr unter Beachtung der vorliegenden Verordnung erfolgt;
- b) Einzelheiten in zusammengefaßter Form über Ausfuhren der betreffenden erfaßten Stoffe, die in den der Antragstellung vorausgegangen zwölf Monaten getätigt worden sind unter Angabe der Gesamtzahl der Vorgänge sowie der in jedes Land ausgeführten Mengen, für die Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sind;
- c) Einzelheiten über die Vorkehrungen, die zur Verhinderung einer Abzweigung erfaßter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen getroffen wurden, und insbesondere die zur Einhaltung von Artikel 3 der Grundverordnung getroffenen Maßnahmen.

(2) Unbeschadet technischer Strafverfolgungsmaßnahmen wird die in Absatz 1 bezeichnete Genehmigung versagt oder gemäß Artikel 5 Absatz

▼B

3 bzw. Artikel 5a Absatz 3 der Grundverordnung versagt, ausgesetzt oder widerrufen, insbesondere wenn

- a) Anlaß zur Annahme besteht, daß die nach Absatz 1 erteilten Angaben unzutreffend sind;
- b) Anlaß zur Annahme besteht, daß die getroffenen Vorkehrungen nicht ausreichen, um die Abzweigung erfaßter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu verhindern, oder daß der Antragsteller bzw., im Falle einer juristischen Person, ihr Verantwortlicher keine ausreichende Gewähr im Hinblick auf das Abzweigungsrisiko bietet.

(3) Unbeschadet des Bestehens der in Absatz 1 bezeichneten Genehmigung können einzelne unter dieser Genehmigung getätigte Ausfuhrvorgänge von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Grundverordnung untersagt werden.

(4) Unbeschadet der Verpflichtungen aus Artikel 2 der Grundverordnung ist der Inhaber der in Absatz 1 bezeichneten Genehmigung verpflichtet,

- a) die Nummer der Genehmigung auf der jeweiligen Zollausfuhranmeldung zu vermerken;
- b) die Eintragung in die in Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung bezeichneten Aufzeichnungen spätestens dann vorzunehmen, wenn die betreffende Sendung das Betriebsgelände des Lieferanten zur Ausfuhr verläßt;
- c) zu veranlassen, daß die Eintragung die Nummer (soweit einschlägig) sowie Ausstellungsort und -datum der durch das Bestimmungsland ausgestellten Einfuhrgenehmigung enthält, soweit deren vorherige Ausstellung Voraussetzung für die Ausstellung einer Ausfuhrgenehmigung ist; eine Kopie der Einfuhrgenehmigung des Bestimmungslandes ist gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung aufzubewahren;
- d) zu gewährleisten, daß eine Kopie der in Absatz 1 bezeichneten Genehmigung die Sendung zu jedem Zeitpunkt begleitet und der Zollbehörde am Ort der körperlichen Verbringung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft übergeben wird, wobei letztere die Kopie für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufbewahrt ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr stattgefunden hat;
- e) am Ende jedes Quartals in zusammengefaßter Form über die unter der Genehmigung getätigten Ausfuhren zu berichten. Der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats im einzelnen festzulegende Inhalt des Berichts hat zumindest Angaben über die Anzahl der Vorgänge, die betroffenen Stoffe, Mengen und Bestimmungsländer zu enthalten. Werden diese Angaben nicht gemacht, kann die Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen werden;
- f) die Ausstellungsbehörde von jeder Änderung zu unterrichten, die sich hinsichtlich der nach Absatz 1 erstatteten Angaben ergibt, oder von bestimmten derartigen Änderungen, die die vorgenannte Behörde näher bezeichnet.

(5) Das Formblatt der in Absatz 1 bezeichneten Genehmigung hat den in Anhang V aufgeführten Anforderungen zu entsprechen.



Artikel 6

Erfaßte Stoffe

Der Anhang der Grundverordnung erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anderslautend)	KN-Code
KATEGORIE 1		
Ephedrin	Phenylaceton	2939 40 10
Ergometrin		2939 60 10
Ergotamin		2939 60 30
Lysergsäure		2939 60 50
1-Phenyl-2-Propanon		2914 30 10
Pseudoephedrin		2939 40 30
N-Acetylanthrilsäure		2924 29 50
3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on		2932 90 77
Isosafrol (cis + trans)		2932 90 73
Piperonal		2932 90 75
Safrol	2-Acetamidobenzoessäure	2932 90 71

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

KATEGORIE 2		
Essigsäureanhydrid		2915 24 00
Anthrilsäure		2922 49 50
Phenylelessigsäure		2916 33 00
Piperidin		2933 39 30

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

KATEGORIE 3		
Aceton		2914 11 00
Ethylether	Diethylether	2909 11 00
Methylethylketon (MEK)	Butanon	2914 12 00
Toluol		2902 30 10/90
Kaliumpermanganat		2841 60 10
Schwefelsäure		2807 00 10
Salzsäure	Hydrogenchlorid	2806 10 00

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.“

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B*ANHANG I*

<i>Stoff</i>	<i>Menge</i>
Aceton	50 kg
Ethylether	20 kg
Methylethylketone (MEK)	50 kg
Toluol	50 kg
Kaliumpermanganat	5 kg
Schwefelsäure	100 kg
Salzsäure	100 kg

▼M3

ANHANG II

Stoff	Bestimmungsländer
Essigsäureanhydrid ⁽¹⁾	Argentinien Äthiopien Benin Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador Kaiman-Inseln Kolumbien Guatemala Hongkong Indien Indonesien Iran Jordanien Libanon Macau Malaysia Mexiko Moldau Myanmar (Burma) Nigeria Paraguay Peru Philippinen Russische Föderation Singapur Saudi-Arabien Südafrika Sri Lanka Syrien Tadschikistan Thailand Tschechische Republik Türkei Venezuela Vereinigte Arabische Emirate Zypern
Anthranilsäure ⁽¹⁾	Bolivien Chile Ecuador Indien Kolumbien Mexiko Peru Venezuela Vereinigte Arabische Emirate

▼M3

Stoff	Bestimmungsländer
Phenyllessigsäure ⁽¹⁾ Piperidin ⁽¹⁾	Bolivien Chile Ecuador Kolumbien Mexiko Peru Venezuela Vereinigte Arabische Emirate Vereinigte Staaten von Amerika

⁽¹⁾ Einschließlich der Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

▼M3

ANHANG III

Stoff	Bestimmungsländer
Methylethyl ketone ⁽¹⁾ Toluen ⁽¹⁾ Schwefelsäure ⁽¹⁾	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong Kolumbien Panama Paraguay Peru Syrien Thailand Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate
Kaliumpermanganat ⁽¹⁾	Argentinien Äthiopien Benin Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong Kaiman-Inseln Kolumbien Jordanien Macau Malaysia Moldau Nigeria Panama Paraguay Peru Philippinen Russische Föderation Saudi-Arabien Südafrika Sri Lanka Syrien Tadschikistan Thailand Tschechische Republik Türkei Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate Zypern

▼M3

Stoff	Bestimmungsländer
Aceton ⁽¹⁾ Ethylenether ⁽¹⁾	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong Iran Kolumbien Libanon Mexiko Myanmar (Burma) Panama Paraguay Peru Singapur Syrien Thailand Türkei Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate
Salzsäure	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong Iran Kolumbien Libanon Myanmar (Burma) Panama Paraguay Peru Singapur Syrien Thailand Türkei Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate

⁽¹⁾ Einschließlich der Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.



ANHANG IV

INDIVIDUELLE AUSFÜHRGENEHMIGUNG FÜR DIE AUSFUHR VON ERFASTEN STOFFEN DES ANHANGS DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 3677/90

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
Waren unter Ausfuhrkontrolle
(Drogenausgangsstoffe – Verordnung (EWG) Nr. 3677/90)

AUSFÜHRGENEHMIGUNG

EXEMPLAR FÜR AUSSTELLENDE BEHÖRDE	1	1. Ausführer (Name und Adresse):		2. GENEHMIGUNG Nummer: Ausgestellt (Datum): (Ort):	
	1	4. Einführer im Bestimmungsland (Name und Adresse):		5. Ausstellende Behörde (Name und Adresse):	
		6. Sonstige Beteiligte (Name und Adresse):		7. Zollstelle der Ausfuhranmeldung (Name und Adresse):	
		8. Endempfänger (Name und Adresse):		9. Ort der Verbringung aus EG	10. Ort der Verbringung in Einfuhrland
				11. Transportmittel	12. Beförderungsweg
13a. Vollständige Bezeichnung des auszuführenden Stoffs				14a. KN-Code	
				15a. Nettogewicht	
				16a. % der Zubereitung	
				17a. Rechnungsnummer	
13b. Vollständige Bezeichnung des auszuführenden Stoffs				14b. KN-Code	
				15b. Nettogewicht	
				16b. % der Zubereitung	
				17b. Rechnungsnummer	
18. Erklärung des Antragstellers (vgl. Erl. 10) Name: in Vertretung für: (Antragsteller) Unterschrift: Datum:				20. (durch Behörde der Zollaufuhranmeldung auszufüllen) Nr. der Zollanmeldung Stempel	
19. (durch ausstellende Behörde auszufüllen) Angaben zu den Feldern 9, 10, 11 und 12 noch zu erbringen? ☐ JA ☐ NEIN Angaben zu Feld 17 noch zu erbringen? ☐ JA ☐ NEIN Unterschrift: Dienststellung: Stempel Datum:				21. BESTÄTIGUNG DES AUSGANGS AUS DER EG (durch Zollbehörde am Ort der Verbringung aus EG auszufüllen) Datum des Ausgangs: Unterschrift des Beamten: Dienststellung: Stempel Datum:	



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
Waren unter Ausfuhrkontrolle
(Drogenausgangsstoffe – Verordnung (EWG) Nr. 3677/90)

AUSFUHRGENEHMIGUNG

EXEMPLAR ZUR BEGLEITUNG DER WARE	2	1. Ausführer (Name und Adresse):		2. GENEHMIGUNG Nummer: Ausgestellt (Datum): (Ort):	
		4. Einführer im Bestimmungsland (Name und Adresse):		5. Ausstellende Behörde (Name und Adresse):	
		6. Sonstige Beteiligte (Name und Adresse):		7. Zollstelle der Ausfuhranmeldung (Name und Adresse):	
		8. Endempfänger (Name und Adresse):		9. Ort der Verbringung aus EG	10. Ort der Verbringung in Einfuhrland
	2			11. Transportmittel	12. Beförderungsweg
13a. Vollständige Bezeichnung des auszuführenden Stoffs			14a. KN-Code		
			15a. Nettogewicht		
			16a. % der Zubereitung		
			17a. Rechnungsnummer		
13b. Vollständige Bezeichnung des auszuführenden Stoffs			14b. KN-Code		
			15b. Nettogewicht		
			16b. % der Zubereitung		
			17b. Rechnungsnummer		
18. Erklärung des Antragstellers (vgl. Erl. 10) Name: in Vertretung für: (Antragsteller) Unterschrift: Datum:			20. (durch Behörde der Zollauffuhranmeldung auszufüllen) Nr. der Zollanmeldung Stempel		
19. (durch ausstellende Behörde auszufüllen) Angaben zu den Feldern 9, 10, 11 und 12 noch zu erbringen? ☐ JA ☐ NEIN Angaben zu Feld 17 noch zu erbringen? ☐ JA ☐ NEIN Unterschrift: Dienststellung: Stempel Datum:			21. BESTÄTIGUNG DES AUSGANGS AUS DER EG (durch Zollbehörde am Ort der Verbringung aus EG auszufüllen) Datum des Ausgangs: Unterschrift des Beamten: Dienststellung: Stempel Datum:		



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
Waren unter Ausfuhrkontrolle
(Drogenausgangsstoffe – Verordnung (EWG) Nr. 3677/90)

AUSFUHRGENEHMIGUNG

3	EXEMPLAR FÜR AUSFÜHRER	1. Ausführer (Name und Adresse):		2. GENEHMIGUNG Nummer: Ausgestellt (Datum): (Ort):	
		4. Einführer im Bestimmungsland (Name und Adresse):		5. Ausstellende Behörde (Name und Adresse):	
		6. Sonstige Beteiligte (Name und Adresse):		7. Zollstelle der Ausfuhranmeldung (Name und Adresse):	
		8. Endempfänger (Name und Adresse):		9. Ort der Verbringung aus EG	10. Ort der Verbringung in Einfuhrland
				11. Transportmittel	12. Beförderungsweg
3		13a. Vollständige Bezeichnung des auszuführenden Stoffs		14a. KN-Code	
				15a. Nettogewicht	
				16a. % der Zubereitung	
				17a. Rechnungsnummer	
				18. Erklärung des Antragstellers (vgl. Erl. 10) Name: in Vertretung für: (Antragsteller) Unterschrift: Datum:	
		13b. Vollständige Bezeichnung des auszuführenden Stoffs		14b. KN-Code	
				15b. Nettogewicht	
				16b. % der Zubereitung	
				17b. Rechnungsnummer	
				20. (durch Behörde der Zollaufuhranmeldung auszufüllen) Nr. der Zollanmeldung Stempel	
		19. (durch ausstellende Behörde auszufüllen) Angaben zu den Feldern 9, 10, 11 und 12 noch zu erbringen? ☐ JA ☐ NEIN Angaben zu Feld 17 noch zu erbringen? ☐ JA ☐ NEIN Unterschrift: Dienststellung: Stempel Datum:		21. BESTÄTIGUNG DES AUSGANGS AUS DER EG (durch Zollbehörde am Ort der Verbringung aus EG auszufüllen) Datum des Ausgangs: Unterschrift des Beamten: Dienststellung: Stempel Datum:	



HINWEISE

1. Die Felder 1, 3, 4 und 6 bis 18 einschließlich sind vom Antragsteller grundsätzlich bei Einreichung des Antrags auszufüllen; Angaben zu den Feldern 9 bis 12 und 17 können jedoch später abgegeben werden, falls sie zur Zeit der Antragstellung noch nicht verfügbar sind. In diesem Fall sind die Angaben zu Feld 17 spätestens jedoch bei Einreichung der Ausfuhranmeldung zu machen sowie die Angaben zu den Feldern 9 bis 12 spätestens gegenüber der zuständigen Behörde am Ort der Verbringung aus der Gemeinschaft vor der körperlichen Verbringung der Waren.
2. Felder 1, 4, 6 und 8: Bitte vollständige Namen und Adressen sowie Handelsnamen angeben.
3. Feld 6: Bitte vollständigen Namen und Adresse aller weiteren an dem Ausfuhrvorgang Beteiligten angeben, z. B. Transporteur, Makler, Zollagent.
4. Feld 8: Bitte vollständigen Namen und Adresse der Person bzw. Firma angeben, an die die Waren im Bestimmungsland geliefert werden (nicht notwendigerweise der Endverbraucher).
5. Felder 9 und 10: Namen des Hafens, Flughafens oder Grenzübergangs angeben.
6. Feld 11: Alle Transportmittel angeben, deren Benutzung beabsichtigt ist (z. B. Lkw, Schiff, Flugzeug, Zug usw.).
7. Feld 12: Den beabsichtigten Beförderungsweg bitte möglichst detailliert angeben.
8. Felder 13 und 14: Bitte Namen und KN-Code des Stoffs in Übereinstimmung mit dem Anhang zu Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 900/92 angeben.
9. Felder 13a und 13b: Bitte Packstücke und Stoffe genau angeben (z. B. 2 Kanister à 5 Liter). Bei Zubereitungen bitte den Handelsnamen und die jeweiligen Mengen genau angeben.
10. Feld 18:
 - Bitte in Druckbuchstaben den Namen des Antragstellers bzw. seines bevollmächtigten Vertreters, soweit dieser den Antrag unterzeichnet, einsetzen.
 - Mit seiner Unterschrift, die entsprechend den Formerfordernissen des betreffenden Mitgliedstaats zu leisten ist, erklärt der Antragsteller bzw. sein bevollmächtigter Vertreter, daß alle auf dem Antrag gemachten Angaben zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet möglicher strafrechtlicher Rechtsfolgen ist die Erklärung nach den geltenden Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats als Übernahme der Gewährleistung für folgende Umstände anzusehen:
 - Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben,
 - Echtheit der gegebenenfalls beigefügten Schriftstücke sowie
 - Beachtung sämtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Ausfuhr im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/92, erfaßter Stoffe ergeben.
 - Soweit die Genehmigung mittels eines EDV-Verfahrens erstellt wird, kann auf dieser die Unterschrift des Antragstellers im vorliegenden Feld fehlen, unbeschadet des Umstands, daß das Antragsformular eine derartige Unterschrift enthält.

*ANHANG V***Hinweise betreffend die offene Einzelgenehmigung für die Ausfuhr von erfaßten Stoffen in den Kategorien 2 und 3 des Anhangs zu der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90**

1. Für offene Einzelgenehmigungen ist der in Anhang IV wiedergegebene Vordruck zu verwenden.
2. Der Vordruck trägt in diagonal über die gesamte Seite reichender Schrift den Vermerk:
Licencia genérica individual
Åben individuel eksporttilladelse
Offene Einzelgenehmigung
Ανοικτή κατά περίπτωση άδεια εξαγωγής
Open individual export authorization
Autorisation générale individuelle
Autorizzazione singola aperta all'esportazione
Individuelle open vergunning
Autorização geral individual.
3. Auszufüllen sind lediglich die Felder 1, 2, 5, 13 und 19. Dabei enthält Feld 13 die Liste der Stoffe und Bestimmungsländer, für die die Genehmigung beantragt wird.